

erteile ich in Sachen wegen

Vollmacht und Prozessvollmacht

gem. §§ 81 ff. ZPO, 67 Abs. 2 VwGO, 73 SGG, 62 FGO, 138, 302, 374 StPO. Die Erteilung der Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1) Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- u. Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall meiner/unserer Abwesenheit. Der Verteidiger ist gem. § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO. mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233, 234 StPO. Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten. Erhebung der Nebenklage. Auftreten als Nebenkläger. Stellen und Rücknahme von Strafanträgen sowie Erteilung der Zustimmung gem. §§ 153, 153 a StPO. Stellen von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG. Vertretung von Adhäsionsverfahren.
- 2) Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertpapiern-, sachen und Urkunden sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
- 3) Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte im Wege der Untervollmacht.
- 4) Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen. Dies gilt auch in Ehesachen.
- 5) Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO.
- 6) Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 7) Vertretung in außergerichtlichen Tätigkeiten aller Art, insbesondere außergerichtliche Verhandlungen und Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung.
- 8) Vertretung in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen und als Nebenintervenient.
- 9) Alle Nebenverfahren, z. B. einstweilige Verfügung, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung incl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
- 10) Abgabe von Willenserklärungen, insbes. Kündigungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, ins- bes. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner, Kostenerstattungsansprüche und Ansprüche des Auftraggebers gegen den/die Anspruchsgegner werden bis zur Höhe der dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren und Auslagen an den Bevollmächtigten hiermit abgetreten.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Sie ist insoweit bedingungsfeindlich. Die Prüfung der Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung ist nicht Aufgabe des bevollmächtigten Rechtsanwalts.

Hinsichtlich arbeitsrechtlicher Mandate ist der Hinweis auf den Ausschluss der Kostenerstattung im ersten Rechtszug erfolgt, § 12 a ArbGG. Auch wurde darauf hingewiesen, dass in außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten keine Kostenerstattungspflicht des Gegners besteht.

Die Belehrung nach § 49 b Abs. 5 BRAO ist, soweit einschlägig, erfolgt.

Lingen, den

.....
(Unterschrift)